

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beförderungsverträge

Bergbahnpool Montafon Brandnertal OG

kurz BPM (nachfolgend jeweils auch „Vertragspartner“ genannt)

1. Vertragsbestandteile

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten zwischen dem Vertragspartner und dem Erwerber (nachfolgend „Kunde“) einer Montafon Brandnertal Mehrtageskarte, Montafon Brandnertal Sonnenabo, Montafon Brandnertal Freizeitpass Sommer, einer Montafon Brandnertal Saisonkarte oder einer Montafon Brandnertal Jahreskarte (nachfolgend „Produkte“) andererseits. Die Produkte berechtigen den Kunden zur Nutzung der Seilbahn- und Liftanlagen, Pisten, Routen und Wege (nachfolgend „Anlagen“) des Vertragspartners sowie der Mitglieder und Partnerbetriebe des Kartenverbunds „Montafon Brandnertal Karte“ in jenem Ausmaß, wie dies in den Tarifbestimmungen festgelegt ist. Im Streitfall ist der Vertragspartner verpflichtet, die Zugänglichkeit und wirksame Einbeziehung dieser AGB und der Tarifbestimmungen in das Vertragsverhältnis zu beweisen.

2. Vertragsschluss

a) Stellvertreter anderer Bergbahnen

Die im Kartenverbund „Montafon Brandnertal Karte“ (Silvretta Montafon, Golm Silvretta Lünensee Tourismus, Gargellner Bergbahnen, Kristberg, Brandnertal etc.) sowie in anderen Kartenverbünde wie der „Ländle Card“ zusammengeschlossenen Bergbahngesellschaften (nachfolgend „Bergbahnen“) in welcher Rechtsform immer, betreiben ihre jeweiligen Seilbahnen und Liftanlagen sowie Skipisten und Skirouten jeweils eigenverantwortlich und rechtlich selbständig. Bei Erwerb eines Produkts, kommt ein Rahmenvertrag zustande und die jeweilige Bergbahn handelt als Vertreter im Namen dieser anderen „Bergbahnen“.

b) Der konkrete Beförderungsvertrag (Einzelvertrag) kommt durch das Benützen der Skikarte bei den jeweiligen Zutrittssystemen aber jeweils nur mit jener Bergbahn zu Stande, deren Anlagen sowie Skipisten und Skirouten der Kunde gerade benützt.

c) Beim Erwerb von Fahrausweisen, die ausschließlich zur Nutzung der Anlagen einer Bergbahn berechtigen (zB Tageskarten, Einzelfahrten), kommt der Beförderungsvertrag am Kassenschalter, ausschließlich mit diesem Unternehmen zustande.

d) Werden Fahrausweise bei Dritten erworben (als Dritte gelten externe Verkaufsstellen wie zB die verschiedenen Bergbahnen, Montafon Tourismus und sonstige Verkaufsstellen wie insbesondere Stand Montafon, Sportgeschäfte, Hotels, Tourismusbüros etc.) handeln diese als Vertreter zum Abschluss des Rahmenvertrags für den Vertragspartner bei den Produkten oder als Vertreter der jeweiligen Bergbahn zum Abschluss des Beförderungsvertrags (zB Tageskarten, Einzelfahrten).

3. Haftung

a) Die allfällige Haftung aus dem Beförderungsvertrag (Einzelvertrag) gegenüber den Kunden, oder auf Grund anderer vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen, für Vorfälle aus oder beim Betrieb und der Benützung der Seilbahn und Liftanlagen sowie Skipisten und Skirouten trifft daher (aufgrund Punkt 2.) ausschließlich jenes Seilbahn- und Liftunternehmen, in dessen Skigebiet sich der Vorfall ereignet.

Eine Haftung der übrigen Seilbahn- oder Liftgesellschaften der „Bergbahnen“ aus anderen Kartenverbänden („Montafon Brandnertal Karte“ oder „Ländle Card“) besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung aus dem Rahmenvertrag.

b) Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden des Vertragspartners sowie der Bergbahnen gegenüber dem Kunden, die leicht fahrlässig verschuldet werden und eine vertragliche Nebenpflicht betreffen, wird ausgeschlossen.

4. Betriebsschluss

Die Betriebs- und Öffnungszeiten der jeweiligen von den Bergbahnen betriebenen Anlagen können dem Aushang an der Kasse entnommen werden. Der Kunde hat seine Fahrten so zu planen, dass er rechtzeitig vor Betriebsschluss wiederum im Tal bzw an seinem Ausgangspunkt sein kann. Nach Betriebsschluss sind Pistengeräte mit Seilwinden im Einsatz. Hierdurch kann es zu Pistensperren kommen. Der Kunde hat sich an die Pistensperren, Warnhinweise, Warntafeln und Anweisungen des Pistenpersonals zu halten.

5. Vertragsverletzungen des Kunden

a) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es seine vertragliche Pflicht ist, die FIS-Regeln einzuhalten und sich rücksichtsvoll gegenüber anderen Kunden und den Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners und der Bergbahnen zu verhalten, insbesondere die körperliche Sicherheit anderer Personen nicht zu gefährden.

b) Es ist auch vertragliche Pflicht des Kunden, den Anordnungen der Seilbahn- und Liftbediensteten (Erfüllungsgehilfen) der jeweiligen Bergbahnen Folge zu leisten.

6. Ticketsystem

Die Ausgabe der Produkte erfolgt auf einem berührungslosen Datenträger (keine Pfandkarte). Beim Kauf werden Vor- & Nachnamen, Geburtsdatum sowie ein Lichtbild mittels digitaler Kamera erfasst.

7. Rückerstattungen von Produkten, Nutzungsmöglichkeiten der Anlagen

a) Bei schweren Verletzungen oder Erkrankungen (gilt nicht für Begleitpersonen), welche die Ausübung des Skisports erheblich beeinträchtigen besteht kein Anspruch auf Rückersatz. Die Vertragspartner behalten sich Kulanz halber vor, die Produkte aliquot abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Euro 7,50 nach Ermessen rückzuerstatten. Notwendig ist ein ärztliches Attest, welches auch nachgereicht werden kann.

b) Die Nutzungsmöglichkeit der Anlagen ist von den Schnee- und Witterungsverhältnissen abhängig. Aufgrund der Schnee- und Witterungsverhältnisse kann es zu Einschränkungen im Betrieb der Bergbahnen, zu einem verzögerten Start oder einem verfrühten Ende der Wintersaison kommen; insbesondere können einzelne Anlagen oder gesamte Skigebiete witterungsbedingt (zB aufgrund von Sturm) oder schneebedingt geschlossen werden.

8. Datenverarbeitung

Der Vertragspartner ist Verantwortlicher iSd DSGVO für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden. Die Daten des Kunden werden nur unter Einhaltung der internationalen und nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die vollständigen Datenschutzinformationen erhält der Kunde unter [Datenschutzinformation](#).

9. Sonstige Bestimmungen

a) Die jeweils geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von COVID-19 oder sonstige Rechtsnormen zur Bekämpfung einer Epidemie sind bei der Benutzung der Anlagen ausnahmslos einzuhalten. Sofern die jeweils geltende COVID-19-Maßnahmenverordnung oder eine vergleichbare Rechtsnorm zur Bekämpfung einer Epidemie vorsieht, dass in geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln (Gondeln, Kabinen, abdeckbaren Sesseln) sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen eine Maskenpflicht gilt, dann gilt diese Maskenpflicht auch für Kunden, die aufgrund eines ärztlichen Attests von der Maskenpflicht befreit sind. Eine Ausnahme von dieser Maskenpflicht gilt lediglich für Kunden, die die Seil- oder Zahnradbahn zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens benutzen und die aufgrund eines ärztlichen Attests von der Maskenpflicht befreit sind. In diesem Fall werden die Kunden aber nur eingelassen, wenn sie einen 3G-Nachweis vorlegen können.

b) Teilweise ist es für den Erwerb von Berechtigungen erforderlich, dass Fotos digital erstellt und gespeichert werden. Der Kunde erteilt hierzu seine Zustimmung.

c) Für alle Sondertarife besteht Ausweispflicht. Alle Berechtigungen sind nicht übertragbar. Eigene Einrichtungen (zB Halfpipe, etc.) können in ihrer Nutzbarkeit teilweise eingeschränkt sein.

d) Pistenrettung: Der Einsatz der Pistenrettung ist kostenpflichtig.

Stand, März 2022